

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
ISSN 0172-4924

Nr. 5/2014
(67. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
21. Mai 2014

INHALT

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

Kuratorium

Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin vom 21. März 2014.....	44
Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin vom 21. März 2014	44

Akademischer Senat

Änderungssatzung der Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa) vom 15. Januar 2014	45
Änderungssatzung der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Propädeutikum am Studienkolleg (PropädSa) vom 13. November 2013.....	45
Änderungssatzung der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Studienkollegsordnung - SK-O) vom 23. Oktober 2013	46

Fakultäten

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 20. März 2013	47
--	----

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen an der TU Berlin	47
--------------------------------------	----

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Kuratorium

Änderung der Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin

Vom 21. März 2014

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.d.V.m. § 2 Abs. 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i.d.F.v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), folgendes beschlossen:*)

Artikel I

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der TU Berlin vom 9. März 2012 (AMBl TU S. 119) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird „7.200 EURO (1.800 EURO je Semester)“ ersetzt durch „7.600 EURO (1.900 EURO je Semester)“.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 15. April 2014.

Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die weiterbildenden Masterstudiengänge am Campus EUREF der Technischen Universität Berlin

Vom 21. März 2014

Das Kuratorium der Technischen Universität Berlin hat am 21. März 2014 gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der Grundordnung der TUB i.V.m. § 2 Absatz 8 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. v. 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) folgende Neufassung der Satzung vom 14. Dezember 2011 (AMBl. TU S. 55) beschlossen:**)

Präambel

Die weiterbildenden Zusatzstudiengänge „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden“ sowie die berufsbegleitenden weiterbildenden Zusatzstudiengänge „Energy Management“, „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme“ und „Kommunales Infrastrukturmanagement“ werden schwerpunktmäßig in einer zu diesem Zweck eingerichteten wissenschaftlichen Außenstelle der Technischen Universität Berlin auf dem Campus EUREF im Berliner Bezirk Schöneberg-Tempelhof durchgeführt. Das Konzept der Außenstelle mit ihrer infrastrukturellen wissenschaftlichen Ausstattung sowie die Lehrinhalte der weiterbildenden und berufsbegleitenden weiterbildenden Zusatzstudiengängen zielen auf die Vermittlung

von interdisziplinären und fachübergreifendem Wissen und die praxisorientierte Kompetenz zur nachhaltigen Gestaltung urbaner Systeme ab. Zur Erreichung dieser fächerübergreifenden Ziele werden gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten und die wissenschaftliche Infrastruktur studiengangübergreifend zur Verfügung gestellt.

§ 1 - Geltungsbereich

Die Technische Universität Berlin erhebt für die Teilnahme an den weiterbildenden Zusatzstudiengängen „Energieeffizientes Bauen und Betreiben von Gebäuden (EBBG)“ sowie den berufsbegleitenden weiterbildenden Zusatzstudiengängen „Energy Management (EM)“, „Energieeffiziente urbane Verkehrssysteme (EuV)“ und „Kommunales Infrastrukturmanagement (KIM)“ Gebühren.

§ 2 - Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen pro Teilnehmer/in für das Gesamtprogramm eines weiterbildenden Zusatzstudiums EBBG, EM, EuV oder KIM jeweils 20.000 € (5.000 € je Semester).

(2) Die Gebühren schließen den Besuch von allen Veranstaltungen eines der 4-semestrigen Studiengänge ein.

§ 3 - Gebührenermäßigung

In besonderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt bzw. erlassen werden. Hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis (GKmE) TU-Campus EUREF.

§ 4 - Zahlung

(1) Die Gebühr ist nach der Zulassung für alle Semester zu zahlen.

(2) Auf Antrag können die Zahlungen ratenweise erfolgen:

- 4 Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides 20 % der Gesamtgebühren,
- für das 2. Semester 8 Wochen vor dem Ende des 1. Semesters 30 % der Gesamtgebühren,
- für das 3. Semester 8 Wochen vor dem Ende des 2. Semesters 30 % der Gesamtgebühren,
- für das 4. Semester bis 8 Wochen vor dem Ende des 3. Semesters 20 % der Gesamtgebühren.

Die genauen Zahlungstermine werden auf den Gebührenrechnungen angegeben. Die Ratenzahlung pro Semester entbindet nicht von der Zahlung der Gesamtsumme.

(3) Im Falle der Nichtteilnahme an einzelnen Veranstaltungen erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 5 - Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührensatzung tritt vorbehaltlich der Errichtung der Studiengänge am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 15. April 2014.

Akademischer Senat

Änderungssatzung der Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa)

Vom 15. Januar 2014

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat aufgrund von § 10 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit der Berliner Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Art. II G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198) die folgende Änderungssatzung der Satzung zur Festsetzung der vorab zu vergebenden Quoten im Zulassungsverfahren (QuoSa) beschlossen:*)

1. Ein neuer § 5a wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 5a - Spitzensportler bzw. Bewerberinnen und Bewerber des öffentlichen Interesses

Die Vorabquote für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse förderungswürdigen Personenkreis angehören und aufgrund besonderer Umstände an den Studienort gebunden sind, insbesondere Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine von den Olympiastützpunkten in den Ländern Berlin oder Brandenburg betreuten Sportarten angehören, wird auf 1 vom Hundert festgesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 12. März 2014.

Änderungssatzung der Satzung der Technischen Universität Berlin über das Propädeutikum am Studienkolleg (PropädSa)

Vom 13. November 2013

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO), § 61 Abs. 1 Nr. 4, 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmodernisierungs- und Studiumsqualitätssicherungsgesetzes vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderungssatzung der Technischen Universität Berlin über das Propädeutikum am Studienkolleg (PropädSa) erlassen:**)

Artikel I

Die Satzung der Technischen Universität Berlin über das Propädeutikum am Studienkolleg (PropädSa) vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „Abgeschlossene Mittelstufe C 1“ durch die Bezeichnung „B2“ ersetzt.
2. § 5
 - a. Die Überschrift lautet: „Feststellungsprüfung Deutsch“
 - b. In Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Einzelfachprüfung Deutsch“ durch die Worte „Feststellungsprüfung Deutsch“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

***) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 31. März 2014.

Akademischer Senat

Änderungssatzung der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Studienkollegordnung - SK-O)

Vom 23. Oktober 2013

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5, 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO), § 61 Abs. 1 Nr. 4, 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Hochschulzugangsmo-
dernisierungs- und Studiumsqualitätssicherungsgesetzes vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderungssatzung der Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Studienkollegordnung - SK-O) erlassen:*)

Artikel I

Die Ordnung über die Ausbildung und Prüfung am Studienkolleg der Technischen Universität Berlin (Studienkollegordnung - SK-O) vom 4. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

1. § 15:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Bei der Festlegung der Endnote wird kaufmännisch gerundet.“
2. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Kann die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist in der Regel am gleichen Tag, spätestens am dritten Werktag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest bei der Kollegleitung vorzulegen, das i.d.R. nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf.“
3. § 26
 - a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Zur vorzeitigen Feststellungsprüfung in einzelnen Fächern müssen die Leistungen in diesen Fächern mindestens mit mindestens 9 Punkten und im Fach Deutsch mit mindestens 11 Notenpunkten bewertet worden sein.“
 - b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die im Unterkurs und in den Modulprüfungen erzielten Noten gehen als Prüfungsnoten in die Ermittlung der Durchschnittsnote über die Feststellungsprüfung ein.“
4. § 31 Abs. 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung: „Eine mündliche Prüfung findet statt, wenn
 1. bei den Vornoten und den Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten eine mit weniger als 5 Punkten bzw. im Fach Deutsch schlechter als 9 Punkten bewertet worden ist und damit keine bestandene Endnote erzielt werden kann.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 14. Mai 2014.

Fakultäten

Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 20. März 2013

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 20. März 2013 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderung der Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Bauingenieurwesen beschlossen. *)

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt gefasst:

Zum Studium im Masterstudiengang Bauingenieurwesen kann zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein äquivalentes Studium von mindestens sechs Semestern auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens oder einschlägigen, für das gewählte Programm relevanten Fachgebieten an einer Hochschule vorweisen kann und darüber hinaus mindestens 12 LP jeweils in den Fächern Mathematik und Mechanik sowie 5 LP im Fach Bauinformatik nachweisen kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die fachliche Eignung.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 15. April 2014.

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen an der Technischen Universität Berlin

Registrierung

„WIN with us“
- registriert am 3. März 2014